

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 17

Anröchte, 14. Dezember 2021

26. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
1. <b>1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2021</b>	<b>77</b>
2. <b>Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2022</b>	<b>80</b>
3. <b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 09.12.2021</b>	<b>83</b>
4. <b>17. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 10.12.2021</b>	<b>86</b>
5. <b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“</b>	<b>88</b>
6. <b>13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 10.12.2021</b>	<b>90</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes  
Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 34 Gemeindehaushaltverordnung in der Fassung von GV. NW. 1995 S. 516, geändert durch Artikel 3 d. 1.ModernG NRW v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386), Artikel 76 d. EuroAnpG NRW v.25.9.2001 (GV. NRW. S. 708). Aufgehoben durch Art. 23 des Gesetzes v.16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005 hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 24.11.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 10.12.2020 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	419.100	444.682	0	863.782
Aufwendungen	419.100	444.682	0	863.782
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	419.100	444.682	0	863.782
Auszahlungen	419.100	444.682	0	863.782
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

**§ 2**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird nicht geändert.

**§ 5**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

**§ 6**

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 863.782 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

**§ 7**

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht aufgestellt.

**§ 8**

Der Stellenplan wird nicht geändert.

**§ 9**

Die Regelungen zur Nachtragssatzung und den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Anröchte, 12. Oktober 2021

gez.  
Lohoff  
Kämmerer

gez.  
Falkenau  
Zweckverbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes  
Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Schulzweckverbandsversammlung überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 6. Dezember 2021  
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.  
Falkenau

Zweckverbandsvorsteherin

**Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.520.737 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.520.737 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.520.737 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.520.737 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 1.520.737 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

**§ 7**

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

**Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2022**

**aufgestellt:**

**bestätigt:**

Anröchte, den 15. Oktober 2021

gez.  
Lohoff  
Kämmerer

gez.  
Falkenau  
Zweckverbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes  
Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Schulzweckverbandsversammlung überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 6. Dezember 2021  
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.  
Falkenau

Zweckverbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - vom 09. Dezember 2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindegasse zu zahlen.

**§ 4  
Gebührensätze**

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	EURO
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	698,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.704,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	534,00
4. a) Baumgrabstätte für Urnen	534,00
4. b) Schild an der Stele der Baumgrabstätten	32,50

B) Gebühren für Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	2.044,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	68,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	68,00

C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.551,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	1.253,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	956,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	131,00

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.699,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab	1.699,00
3. Umbettung einer Urne	628,00

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	112,00
--	--------

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 30. September 2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 08. Dezember 2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 09. Dezember 2021

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**17. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 10.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.12.2000 und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 17. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 16. Nachtrags vom 09.10.2020 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**§ 4**

**erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Restmüllbehälter	109,00
120 l	Restmüllbehälter	151,00
240 l	Restmüllbehälter	276,00

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

- (2) Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	45,00
120 l	Bioabfallbehälter	68,00
240 l	Bioabfallbehälter	136,00

**Artikel II**

Die 17. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 10. Dezember 2021

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### **Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Der Bebauungsplan liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Altengeseke. Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 300, Flur 6 der Gemarkung Altengeseke. Es wird begrenzt durch das Flurstück 299, Flur 6, Gemarkung Altengeseke im Norden, dem Straßenverlauf der Kreisstraße 59 (K 59) im Osten, den Sportplatz Altengeseke im Süden, dichte Gehölzstrukturen des Flurstücks 299, Flur 6, der Gemarkung Altengeseke im Westen. Mit dem Bebauungsplan wird die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses an dem neuen Standort ermöglicht.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“, wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 07.12.2021 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/bebauungsplaene/anroechte/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 09. Dezember 2021

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 10.12.2021**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 13. Nachtragssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**Artikel I**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 12. Nachtrags vom 09.10.2020 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1**

**erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 2 Abs. 1**

**erhält folgende Fassung:**

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Abs. 3**

**erhält folgende Fassung:**

Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

**§ 4 Abs. 3 und 4**

**erhalten folgende Fassung:**

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

### **§ 5**

#### **erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

### **§ 6 Abs. 2 bis 5**

#### **erhalten folgende Fassung:**

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S0: 0,00 €
- in Reinigungsklasse S1: 0,79 €
- in Reinigungsklasse S2: 0,40 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W0: 0,00 €
- in Reinigungsklasse W1: 0,18 €

**§ 8 Abs. 4  
wird neu eingefügt:**

Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

**§ 9  
erhält folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
  2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
  6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
  7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
  8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
  9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
  10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw.-Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
  11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
  12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –

einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt

15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder

19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **Artikel II**

Die 13. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 10. Dezember 2021

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte  
erhält folgende Fassung:**

**Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 3.7.2009**

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen gemäß § 6

Reinigungsklasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter
<b>Straßenreinigung</b>				
<b>S0</b>	Anliegerstraße	zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Fahrbahn Reinigung Gehweg	Anlieger Anlieger
<b>S1</b>	über-/innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	Kommune
		zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	Anlieger
<b>S2</b>	innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	14-täglich	Reinigung Fahrbahn	Kommune
		zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	Anlieger
<b>Winterwartung</b>				
<b>W0</b>	Anliegerstraße	bei Schnee-/Eisglätte	<b>keine</b> Winterwartung Fahrbahn	-----
			Winterwartung Gehweg	Anlieger
<b>W1</b>	über-/innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	bei Schnee-/Eisglätte	Winterwartung Fahrbahn	Kommune
			Winterwartun Gehweg	Anlieger

**Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte  
erhält folgende Fassung:**

**Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 3.7.2009**

Straßenverzeichnis

Straßen/Wege	Ortsteil	Straßenreinigung		Winterwartung	
		von	bis	Reinigungs-klasse	Reinigungs-klasse
Adolph-Kolping-Straße	Anröchte	Kathagen	Ende der Straße	S0	W0
Agathastraße	Anröchte	Marienweg	Ende der Straße	S0	W0
Ahornweg	Anröchte	Brückenstraße	Dahlienweg	S0	W0
Albert-Schweitzer-Straße	Anröchte	Beethovenstraße	Mozartweg	S0	W0
Alexanderstraße	Mellrich	Schulstraße	Mittelstraße	S0	W1
Alte Allee	Klieve	Alte Allee 1	Alte Allee 15	S2	W1
Alter Kirchweg	Altenmellrich	Dorfstraße	Alter Kirchweg 2	S0	W0
Am Arntegraben	Altengeseke	Kreisstraße	Lohweg	S0	W0
Am Born	Effeln	Marktstraße	Ende der Straße	S0	W0
Am Brink	Berge	Erwitter Straße	Im Grund einschl. Stichwege	S0	W1
Am Brink	Berge	Haus Nr. 1, 5, 7, 9		S0	W0
Am Buxot	Altengeseke	Zum Kirchenholz	Steinbreite	S0	W0
Am Dorfbach	Altengeseke	Soester Straße	Wachstraße	S0	W1
Am Feldrain	Klieve	Auf dem Knapp	Auf dem Knapp einschließlich Stichwege	S0	W0
Am Fliegen	Altengeseke	Kreisstraße	Siepenweg	S0	W0
Am Hang	Altengeseke	Kreisstraße	Ende der Straße	S0	W0
Am Jakobsberg	Mellrich	Anröchter Straße	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Am Kirchplatz	Altengeseke	Steinbreite	Dahneweg	S0	W1
Am Klosterberg	Waltringhausen	Annenborn	Am Klosterberg 19	S0	W1
Am Lobbental	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Am Mühlenberg	Mellrich	Mittelstraße	Am Mühlenberg 1	S0	W0
Am Schultenhof	Anröchte	Kliever Straße	Brückenstraße	S0	W0
Am Thingplatz	Altengeseke	Am Dorfbach	Soester Straße	S0	W1
Am Volkshaus	Anröchte	Berger Straße	Am Volkshaus 2	S0	W0
Am Wiemhof	Altengeseke	Dahneweg	Ende der Straße	S0	W0
An der Schledde	Anröchte	Bruchstraße	Ende der Straße	S0	W0
Angstfeldweg	Anröchte	Lippstädter Straße	Angstfeldweg 5 a	S0	W0
Annenborn	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg	S0	W1
Anröchter Straße	Mellrich	Mittelstraße	Anröchter Straße 24	S2	W1
Antoniusstraße	Uelde	Lange Straße	Antoniusstraße 5	S0	W1
Antoniusstraße	Uelde	Spielplatz	Antoniusstraße 9	S0	W0
Asternweg	Anröchte	Franz-Stille-Straße	Brückenstraße	S0	W0
Auf dem Dreisch	Anröchte	Trift	Ende der Straße	S0	W0
Auf dem Hamm	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Auf dem Knapp	Klieve	Alte Allee	Auf dem Knapp 22/23	S0	W1
Auf dem Moore	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße (Auf dem Moore 24)	S0	W0
Auf den Gärten	Robringhausen	Breite Straße	Auf den Gärten 14	S0	W0
Auf der Hille	Anröchte	Friedhofstraße	Espenweg	S0	W1
Auf der Höhe	Altengeseke	Soester Straße	Ende der Straße	S0	W0
Bachstraße	Anröchte	Niederstraße	Ende der Straße	S0	W0
Bahnhofstraße	Anröchte	Lippstädter Straße	Völlinghauser Straße	S0	W0
Beckergasse	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Beethovenstraße	Anröchte	Hospitalstraße	Robringhauser Straße	S0	W 0
Beisenweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Belecker Straße	Anröchte	Belecker Straße 1	Belecker Straße 26	S1	W1
Benzstraße	Anröchte	Boschstraße	Ende der Straße	S0	W1
Berger Landstraße	Berge	Erwitter Straße	Berger Landstraße 29	S2	W1
Berger Straße	Anröchte	Hauptstraße	Ende Bebauung/nach Einmündung Mühlenweg	S1	W1
Bergstraße	Effeln	Marktstraße	Spielbuscherstraße	S0	W0
Berhorststraße	Anröchte	Friedhofstraße	Auf der Hille	S0	W0
Beskidenweg	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Birkenstraße	Anröchte	Espenweg	Birkenstraße 6	S0	W0
Bismarckstraße	Anröchte	Niederstraße	Brückenstraße	S0	W0
Blumenstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Bonhoefferstraße	Anröchte	Hospitalstraße	Albert-Schweitzer-Straße	S0	W0
Bornsweg	Effeln	Zum Westal	K 8	S0	W1
Borsigstraße	Anröchte	Boschstraße	Daimlerstraße	S1	W1
Borsigstraße	Anröchte	ab Daimlerstraße	Borsigstraße 11	S0	W1
Boschstraße	Anröchte	Kliever Straße	Lippstädter Straße	S1	W0
Boschstraße	Anröchte	alle Stichwege	gesamt	S0	W1
Breite Straße	Robringhausen	Breite Straße 2	Hessenweg	S2	W1
Bruchstraße	Anröchte	Kathagen	Bruchstraße 41	S0	W0
Brückenstraße	Anröchte	Kliever Straße	Hauptstraße	S0	W1

Brüderstraße	Anröchte	Bruchstraße	Handwerkerstraße	S0	W0
Buchenallee	Anröchte	Espenweg	Auf dem Dreisch einschließlich Stichwege	S0	W0
Bullerstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Buschweg	Berge	Erwitter Straße	Ophöverweg	S0	W1
Dahlienweg	Anröchte	Am Schultenhof	Franz-Stille-Straße	S0	W0
Dahneweg	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz	S0	W1
Daimlerstraße	Anröchte	Borsigstraße	Kliever Straße	S0	W1
Deutzstraße	Anröchte	Boschstraße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W1
Dieselstraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße mit Hofzufahrt Dieselstraße 16 und einschließlich Stichwege	S 1	W1
Dolomitstraße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Dorfplatz	Effeln	Marktstraße	Ende der Straße	S0	W0
Dorfstraße	Altenmellrich	Dorfstraße 1	Dorfstraße 22/OD-Grenze	S0	W1
Dorfstraße/L 748	Altenmellrich	Dorfstraße Richtung Norden	Sonnenbornstraße	S0	W1
Dornisweg	Altenmellrich	Sankt-Georgs-Platz	Dornisweg 2	S0	W1
Dr.-Friedrich-Schmidtman-Straße	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße	S0	W0
Drepperstraße	Mellrich	Schulstraße	Alexanderstraße	S0	W0
Drewer Weg	Effeln	K 8 (nur ungerade HausNr.)	Drewer Weg 17	S0	W0
Edith-Stein-Straße	Anröchte	Karl-Martin-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Eichenweg	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W0
Elisabethstraße	Anröchte	Kliever Straße	Hospitalstraße	S0	W0
Engeln Knapp	Altengeseke	Soester Straße	Steinbreite	S0	W0
Enkesener Weg	Altengeseke	Kreisstraße	Enkesener Weg 2	S0	W0
Erlenweg	Anröchte	Erlenweg 1	Erlenweg 16	S0	W0
Erwitter Straße	Berge	Rüthener Straße	Erwitter Straße 34	S2	W1
Espenweg	Anröchte	Belecker Straße	Oberer Mühlenweg	S0	W1
Fasanenweg	Anröchte	Krumme Wende	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Fliederstraße	Uelde	Antoniusstraße	Ende der Straße	S0	W0
Franz-Stille-Straße	Anröchte	Kliever Straße	Am Schultenhof	S0	W0
Franz-Stock-Straße	Effeln	Marktstraße	Spielbuscherstraße	S0	W0
Friedhofstraße	Anröchte	Hauptstraße	Friedhofstraße 59	S0	W1
Frielingerweg	Altenmellrich	Plattenweg	Frielingerweg 8/9	S0	W1
Gartenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Grundstück Kindergarten	S0	W1
Gartenstraße	Mellrich	ab Grundstück Kindergarten	bis Ende der Straße	S0	W0
Glatzer Straße	Anröchte	Wiesenstraße	Veilchenstraße	S0	W0
Goethestraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Grabbenweg	Klieve	Alte Allee	Grabbenweg 5	S0	W1
Grundweg	Uelde	Lange Straße	Grundweg 8	S0	W1
Grüner Weg	Anröchte	Bruchstraße	Ende der Straße	S0	W0
Haarweg	Uelde	Lange Straße	Haarweg 8	S0	W1
Handwerkerstraße	Anröchte	Kathagen	Hauptstraße	S0	W1
Harkenroth	Anröchte	Völlinghauser Straßer	Ende der Straße	S1	W1
Hauptstraße	Anröchte	Lippstädter Straße	Belecker Straße	S1	W1
Hedwigstraße	Anröchte	Marienweg	Marienweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Herderstraße	Anröchte	Lessingstraße	Birkenstraße	S0	W0
Hessenstraße	Robringhausen	Luziastraße	Breite Straße	S0	W0
Hohlweg	Effeln	Zum Westtal	Zur Haar	S0	W1
Hoinker Straße	Effeln	Spielbuscherstraße	Hoinker Straße 5	S0	W0
Hospitalstraße	Anröchte	Teichstraße	Robert-Koch-Straße	S0	W1
Hülshoffstraße	Anröchte	Karl-Martin-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Im Busch	Anröchte	Lippstädter Straße	Ende der Straße	S0	W0
Im Grund	Berge	Berger Landstraße	Am Brink/Im Grund 1	S0	W1
Im Grund	Berge	Im Grund 3	Im Grund 6/9	S0	W0
Im Hagebusch	Altenmellrich	K 23	Sonnenbornstraße, ohne Abzweig	S0	W1
Im Hagebusch	Altenmellrich	Im Hagebusch 8		S0	W0
Im Hagen	Anröchte	Kapellenweg	Kantstraße	S0	W1
Im Kammerfeld	Anröchte	Kapellenweg	Friedhofstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Im Kley	Anröchte	Lippstädter Straße	Im Kley 7	S0	W0
Im Korten Kamp	Berge	Buschweg	Im Korten Kamp 14 einschließlich Stichweg	S0	W0
Im Korten Kamp	Berge	Ophöverweg	Berger Landstraße einschließlich Stichweg	S0	W0
Im Schäferkamp	Mellrich	Alexanderstraße	bis Ende der Straße	S0	W0
Im Soesttal	Anröchte	Natheweg	Robringhauser Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
In der Mähne	Berge	Lipperweg	Markweg einschließlich Stichweg	S0	W0
In der Schlöte	Mellrich	Anröchter Straße	Anröchter Straße	S0	W0
Jägerstraße	Anröchte	Klieverstraße	Kurze Straße	S0	W0
Jahnweg	Mellrich	Schützenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Kampstraße	Anröchte	Steinbrinkstraße	Pohlgartenstraße	S0	W0
Kantstraße	Anröchte	Im Hagen	Mühlenweg	S0	W1
Kapellenweg	Anröchte	Friedhofstraße	Mühlenweg	S0	W1
Karl-Martin-Straße	Anröchte	Hauptstraße	Auf der Hille	S0	W1
Kathagen	Anröchte	Kathagen 1	Mellricher Straße	S1	W1

Katharinenweg	Anröchte	Kathagen	Marienweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Kehlbergstraße	Mellrich	Mittelstraße	Kehlbergstraße 3	S0	W1
Kemplingsweg	Berge	Am Brink	Kemplingsweg 1	S0	W0
Kliever Straße	Anröchte	Hauptstraße	Kliever Straße 67/nach Einmündung Beisenweg	S1	W1
Krähenbrink	Anröchte	Wagenfeldstraße	Espenweg	S0	W0
Kreisstraße	Altengeseke	Soester Straße	Kreisstraße 35	S2	W1
Kreuzstraße	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W0
Krumme Wende	Anröchte	Mellricher Straße	Bruchstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Kuckucksweg	Anröchte	Krumme Wende	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Kurze Straße	Anröchte	Kliever Straße	Goethestraße	S0	W0
Küsterbusch	Anröchte	Friedhofstraße	Oberer Mühlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Küstergasse	Altengeseke	Dahnweg	Soester Straße	S0	W0
Küstergasse	Altengeseke	Am Kirchplatz	Dahnweg	S0	W0
Lange Hecke	Uelde	Antoniusstraße	Lange Hecke 13/Bebauungsende	S0	W1
Lange Straße	Uelde	Lange Straße 1	Lange Straße 31	S2	W1
Lange Wenne	Effeln	K 8 (nur gerade HausNr.)	Lange Wenne 14	S0	W0
Lepperweg	Altengeseke	Dahnweg	Lepperweg 37 einschließlich Stichwege	S0	W0
Lessingstraße	Anröchte	Auf der Hille	Oberer Mühlenweg	S0	W0
Lindenweg (Südseite)	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg 21	S0	W1
Lipperweg	Berge	Markweg	Lipperweg 13	S0	W0
Lippstädter Straße	Anröchte	Hauptstraße	Lippstädter Straße 46	S1	W1
Lohfeldstraße	Anröchte	Kliever Straße	Lohfeldstraße 37 einschließlich Stichweg	S0	W0
Lönsweg	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße	S0	W0
Luisenstraße	Anröchte	Hedwigstraße	Marienweg	S0	W0
Luziastraße	Robringhausen	Breite Straße	Luziastraße 18 einschließlich Stichwege	S0	W1
Marienweg	Anröchte	Hospitalstraße	Mellricher Straße	S0	W0
Markweg (Südseite)	Berge	Erwitter Straße	hinter Zufahrt Feuerwehr	S0	W1
Markkuhle	Berge	Erwitter Straße	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Marktstraße	Effeln	K 8	Pöppelsche	S0	W1
Markweg (Nordseite)	Berge	Markweg 2/ab Feuerwehrzufahrt	Markweg 11	S0	W0
Maybachstraße	Anröchte	Boschstraße	Maybachstraße Kurve in westlicher Richtung	S1	W1
Maybachstraße	Anröchte	alle Stichwege	gesamt	S0	W1
Meisterjahnstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Mellricher Straße	Anröchte	Mellricher Straße 1	Mellricher Straße 31	S1	W1
Menzeler Straße	Effeln	Marktstraße	Plafstraße	S0	W1
Michaelisweg	Berge	Berger Landstraße	Michaelisweg 9 einschließlich Stichwege	S0	W0
Mittelstraße	Mellrich	Mittelstraße 1	Mittelstraße 61	S2	W1
Mozartweg	Anröchte	Albert-Schweitzer-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Mühlenweg	Anröchte	Berger Straße	Kapellenweg	S0	W1
Natheweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Nepomukstraße	Mellrich	Schulstraße	Ende der Straße	S0	W0
Niederstraße	Anröchte	Hauptstraße	Hauptstraße	S0	W1
Nordstraße	Altengeseke	Schrotweg	Am Fliegen einschließlich Stichweg	S0	W0
Obere Kirchstraße	Anröchte	Hauptstraße	Teichstraße	S1	W1
Oberer Mühlenweg	Anröchte	Kapellenweg	Espenweg	S0	W1
Oesterecke	Altengeseke	Am Arntegraben	Soester Straße	S0	W0
Ophöverweg	Berge	Berger Landstraße	Buschweg	S0	W1
Ostlandstraße	Anröchte	Mühlenweg	Ende der Straße	S0	W1
Oststraße	Altengeseke	Steinbreite	Lepperweg	S0	W0
Piepergasse	Anröchte	Teichstraße	Ende der Straße	S0	W0
Plafstraße	Effeln	Menzeler Straße	Plafstraße 17	S0	W0
Plattenweg	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg 18	S0	W1
Pohlgartenstraße	Anröchte	Steinstraße	Steinbrinkstraße	S0	W1
Pöppelsche	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W1
Poststraße	Uelde	Lange Straße	Poststraße 6	S0	W1
Prozessionsweg	Mellrich	Sunderweg	Schützenstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Quellenstraße	Effeln	Marktstraße	Hohlweg	S0	W0
Querstraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Redderstraße	Effeln	Plafstraße	Marktstraße	S0	W0
Reinertstraße	Anröchte	Birkenstraße	Auf der Hille	S0	W0
Richard-Wagner-Straße	Anröchte	Beethovenstraße	Bonhoefferstraße	S0	W0
Rickertstraße	Anröchte	Kathagen	Hospitalstraße	S0	W0
Robert-Koch-Straße	Anröchte	Kliever Straße	Hospitalstraße	S0	W1
Robringhauser Straße	Anröchte	Kliever Straße	Kreisel	S1	W1
Rodelstraße	Uelde	Schulberg	Antoniusstraße	S0	W0
Rosenkamp	Anröchte	Wiesenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Rotdornweg	Anröchte	Brückenstraße	Lohfeldstraße	S0	W0
Rüthener Straße	Berge	Erwitter Straße	Rüthener Straße 20	S2	W1
Sankt-Georgs-Platz	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg (nur westl. der Kirche)	S0	W1
Schillerstraße	Anröchte	Hauptstraße	Handwerkerstraße	S0	W0

Schlehenstraße	Klieve	Auf dem Knapp	Ende der Straße	S0	W0
Schrewen Straße	Mellrich	Schulstraße	Schrewen Str. 5	S0	W1
Schrotweg	Altengeseke	Kreisstraße	Schrotweg 13	S0	W0
Schubertstraße	Anröchte	Robringhauser Straße	Albert-Schweitzer-Straße	S0	W0
Schulberg	Uelde	Antoniusstraße	Lange Straße	S0	W1
Schulstraße	Mellrich	Mittelstraße	Schulstraße 27	S0	W1
Schützenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Schützenstraße 20/27	S2	W1
Siemensstraße	Anröchte	Berger Straße	Ende der Straße	S1	W1
Sietzstraße	Klieve	Springbergstraße	Sietzstraße 3, westl. Grundstücksgrenze	S0	W1
Soester Straße	Altengeseke	Soester Straße 1/2	Soester Straße 32/32a	S2	W1
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße (L 748), ohne Stichweg	S0	W1
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	Sonnenbornstraße 34	Sonnenbornstraße 44	S0	W0
Sotberg	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße	S0	W0
Spielbuscher Straße	Effeln	Menzeler Straße	Spielbuscherstraße 13	S0	W0
Springbergstraße	Klieve	Alte Allee	Springbergstraße 33	S2	W1
Steinbreite	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz	S0	W1
Steinbrinkstraße	Anröchte	Hauptstraße	Pohlgartenstraße	S0	W1
Steinmetzstraße	Klieve	Auf dem Knapp	Ende der Straße	S0	W0
Steinstraße	Anröchte	Hauptstraße	Berger Straße	S0	W1
Sunderweg	Mellrich	Mittelstraße	Sunderweg 5	S0	W0
Talstraße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Teichstraße	Anröchte	Kliever Straße	Kathagen	S1	W1
Trift	Anröchte	Espenweg	Trift 10	S0	W0
Twiete	Anröchte	Brüderstraße	Ende der Straße	S0	W0
Umlandstraße	Anröchte	Oberer Mühlenweg	Oberer Mühlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Ulmenweg	Anröchte	Birkenstraße	Vor den Birken einschließlich Stichwege	S0	W0
Untere Kirchstraße	Anröchte	Teichstraße	Hauptstraße	S0	W1
Unterer Twerweg	Mellrich	Anröchter Straße	Unterer Twerweg 12	S0	W0
Veilchenstraße	Anröchte	Brückenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Vinzenzstraße	Klieve	Alte Allee	Vinzenzstraße 5	S0	W0
Völlinghauser Straße	Anröchte	Hauptstraße	Harkenroth	S1	W1
Völlinghauser Straße	Anröchte	ab Harkenroth	Boschstraße	S0	W1
Von-Eichendorff-Straße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Dolomitstraße	S0	W0
Vor den Birken	Anröchte	Oberer Mühlenweg	Erlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Wachtstraße	Altengeseke	Kreisstraße	Am Dorfbach	S0	W1
Wagenfeldstraße	Anröchte	Auf der Hille	Ende der Straße	S0	W0
Waldstraße	Effeln	Zum Westtal	Pöppelsche	S0	W1
Waldstraße	Effeln	ab Pöppelsche	Ende Bebauung	S0	W0
Weidegrundstraße	Klieve	Springbergstraße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Weststraße	Anröchte	Brückenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Wibbelpfad	Anröchte	Auf der Hille	Ende der Straße	S0	W0
Wiesenstraße	Anröchte	Brückenstraße	Rosenkamp 1	S0	W0
Winterweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Zum Hagen	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Zum Hölzchen	Uelde	Lange Straße	Zum Hölzchen 9/12	S0	W0
Zum Kirchenholz	Altengeseke	Soester Straße	Zum Kirchenholz 1	S0	W1
Zum Schützenplatz	Anröchte	Hauptstraße	Berger Straße	S1	W1
Zum Westtal	Effeln	Marktstraße	Zum Westtal 45	S0	W1
Zur Haar	Effeln	Zum Westtal	K 8	S0	W1
Zur Schmiede	Uelde	Lange Straße	Ende der Straße / Zur Schmiede 4	S0	W0

\*bis einschl. bei den Grundstücken mit Hausnummern